

Zuchtgruppe Märstetten

Statuten

Artikel 1 Name & Sitz

Unter dem Namen Zuchtgruppe Märstetten (ZGM) besteht ein Verein im Sinne der Artikel 60ff ZGB mit Sitz an der jeweiligen Adresse des Präsidenten. Sie ist Besitzerin der Belegstation „Teufelskanzel“ im Wildestobel bei Eschikofen bestehend aus dem Waldgrundstück mit Belegstationshaus und Drohnenvölkern und ist im Belegstationsverzeichnis des VDRB mit der Ordnungsnummer C 36 eingetragen. Für die Benutzung ist das separate Belegstellen Reglement für alle Benutzer der Belegstelle verbindlich.

Artikel 2 Zweck

Der Verein ist eine Interessengemeinschaft mehrerer Bienenzüchter, die die Königinnen und Rassenzucht nach neuesten Erkenntnissen fördern und damit die Qualität der Bienenvölker ihrer Mitglieder zu heben. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und wird demokratisch geführt.

Artikel 3 Mitgliedschaft und Eintritt

Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Vereinsziele unterstützen. Eintritte können jederzeit durch Anmeldung an ein Vorstandsmitglied erfolgen. Alle Anmeldungen vor der jeweiligen GV werden für das neue Jahr aufgenommen, alle späteren Anmeldungen werden bei der nächsten GV berücksichtigt

Artikel 4 Rechte und Pflichten

Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Statuten. Es anerkennt durch seine Aufnahme in den Verein ohne weiteres dessen Statuten und verpflichtet sich diesen, sowie den Beschlüssen und Weisungen der GV nachzukommen. Der Jahresbeitrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Artikel 5 Beendigung der Mitgliedschaft/Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann nur auf das Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muss mindestens einen Monat vor der GV dem Präsidenten schriftlich mitgeteilt werden. Mitglieder, die die Interessen des Vereins in irgendeiner Weise schädigen und trotz zweimaliger Verwarnung durch den Vorstand weiter tun, können durch Beschluss der Generalversammlung ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenso für Mitglieder, die den Jahresbeitrag nicht bezahlen.

Artikel 6 Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung (GV)
- Der Vorstand (VS)
- Die Kontrollstelle (Revisoren) (KS)

Artikel 7 Einberufung der Generalversammlung/Geschäftsjahr

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung enthalten: Ort und Zeit der Abhaltung und die Traktandenliste. Sie ist den Mitgliedern 20 Tage vorher zuzustellen. Ordentlicherweise hat die Generalversammlung innert 4 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres statt zu finden.

Ausserordentliche Generalversammlung:

Sie wird veranlasst auf Beschluss einer Generalversammlung oder des Vorstandes oder auf Begehren von mindesten einem Fünftel aller Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich eingereicht wird.

Anträge

Anträge an die GV stellt der Vorstand. Jedes Mitglied hat ebenfalls das Recht, solche einzureichen. Diese müssen mindestens sechs Wochen vor der GV schriftlich beim Präsidenten eintreffen.

Beschlussfähigkeit

Jede nach Massgabe der Statuten einberufende Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Beschlussfassung geschieht durch das absolute Mehr der Stimmenden.

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Das Vereinsjahr entspricht dem Geschäftsjahr.

Artikel 8 Geschäfte der Generalversammlung

1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
2. Genehmigung der Jahresberichte der Ressortchefs
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Kontrollstellenberichtes
4. Mutationen
5. Alle zwei Jahre Wahlen:
 - des Präsidenten einzeln
 - des übrigen Vorstandes kollektiv, wenn nicht Einzelwahl verlangt wird
 - der Revisoren
6. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
7. Beschlussfassung über das neue Jahresprogramm
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
9. Verschiedenes
10. Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes

Artikel 10 Vorstand

Die Leitung des Vereins ist mindestens 3 Mitglieder umfassenden Vorstand übertragen. Der Präsident und die Vorstandsmitglieder sind durch die Generalversammlung zu wählen. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Ein Rücktrittsbegehren aus dem Vereinsvorstand muss mindestens 3 Monate vor der Generalversammlung schriftlich an den Präsidenten erfolgen.

Artikel 11 Aufgaben und Kompetenzen des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt diesen nach aussen. Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht, die Jahresrechnung, ein Budget und ein Tätigkeitsprogramm für das nächste Vereinsjahr vor.

Der Vorstand kann Aufgaben delegieren.

Bei routinemässigen Geschäften ist der Präsident einzelzeichnungsberechtigt und kann die ZGM bis zu einem Betrag von SFr. 500.00 verpflichten.

Der Vizepräsident hat in Vertretung die gleichen Kompetenzen wie der Präsident.

Der Kassier ist im Verkehr mit Bank und Post einzelzeichnungsberechtigt. Die Ausgaben umfassen budgetierte oder von der Generalversammlung beschlossene nicht budgetierte Ausgaben.
Für alle übrigen Geschäfte zeichnen alle Vorstandsmitglieder zu Zweien.

Für die Bereichsgeschäfte zeichnet der Aktuar, der Kassier sowie der Zuchtchef Vereinsintern einzeln. Nach aussen jedoch kollektiv zu Zweien.

Artikel 12 Drohnenvölker

Die Drohnenvölker gehören der ZG inkl. Kasten und Inventar. Der Belegstellenleiter betreut die Völker und stellt das Betriebsmaterial zur Verfügung. Ein allfälliger Honigertrag gehört dem Belegstellenleiter.

Artikel 13 Beziehungen zum VDRB

Diese sollen im positiven Sinne unterhalten werden. Die ZGM sieht sich nicht als Konkurrenz zum VDRB.

Artikel 14 Still-Legung und oder Auflösung der ZGM

Bei einer allfälligen Still-Legung oder Auflösung bestimmt die Generalversammlung unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen über die Verwendung der Aktiven und Passiven.

Artikel 15 Schlussbestimmungen

Soweit in den vorliegenden Statuten nichts Spezielles vermerkt ist, gelten die einschlägigen Bestimmungen des OR

Die vorliegenden revidierten Statuten sind an der Generalversammlung vom 16.11.2014 genehmigt worden. Sie treten sofort in Kraft.

Mettendorf, 16.11.2014

Der Präsident

Marco Dünnenberger

Der Aktuar

Gebhard Heim